

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 21. August 2020  
GZ 303.179/001–P1–3/20

## COVID–19 Verlustberücksichtigungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 10. August 2020, GZ: 2020–0.487.352, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf darauf hin, dass im Hinblick auf die kurze Begutachtungsfrist der RH in seiner Stellungnahme nur auf einzelne Punkte eingehen kann, und nimmt zum Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 vom 26. Juni 2020 kritisierte der RH u.a. das Fehlen einer WFA und damit von Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. Die WFA der Regierungsvorlage des Konjunkturstärkungsgesetzes (287 BlgNR XXVII. GP S. 1) stellt die geplanten finanziellen Auswirkungen aus der Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags wie folgt dar:

| 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| -2 Mrd. EUR | -2 Mrd. EUR | -1 Mrd. EUR | +1 Mrd. EUR | +1 Mrd. EUR |

Sie rechnet zudem mit der Inanspruchnahme des Verlustrücktrags durch „*mindestens 540.000 Unternehmen*“ bzw. „*potenziell rund 540.000 Unternehmen*“ (WFA S. 5 und 11).

Gleichzeitig relativierten die Materialien zur Regierungsvorlage die dargestellten finanziellen Auswirkungen: „*Die nähere Ausgestaltung der Verordnung (zB Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage im Jahr 2019 im Ausmaß von 50% des Höchstbetrages) bleibt abzuwarten und kann zu Verschiebungen der Aufkommenseffekte führen*“ (WFA S. 17).

Anzumerken ist, dass die Zahlenangaben in der Regierungsvorlage zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 mangels detaillierterer Angaben nicht verifiziert werden können.

Der vorliegende Entwurf enthält lediglich den Hinweis, dass sich „aus der gegenständlichen Maßnahme (...) keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger (ergeben)“ (WFA S. 2). Die Richtigkeit dieser Ausführungen sieht der RH angesichts der Regierungsvorlage kritisch:

Der nunmehr vorgelegte Entwurf mit der 30 %/60 %-Regelung für die COVID-19-Rücklage und der neuen Festlegung eines Höchstbetrags von 2 Mio. EUR für den Verlustrücktrag in das Jahr 2018 sieht andere Voraussetzungen vor als jene zum Zeitpunkt der Regierungsvorlage zur Einführung eines Konjunkturstärkungsgesetzes 2020. Dies legt auch geänderte finanzielle Auswirkungen nahe. Diese Frage wäre ebenso wie die Frage der Finanzierung der erwartbaren Einnahmenminderungen in den Materialien zum vorliegenden Entwurf darzustellen gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Daniela Pristusek